VERORDNUNG (EWG) Nr. 3040/73 DER KOMMISSION

vom 8. November 1973

zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2141/73 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2141/73 der Kommission vom 3. August 1973 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2301/73 (4), sind die Mitgliedstaaten zu Teilausschreibungen für die Ausfuhr von diesem Zucker verpflichtet worden.

Die Lage auf dem Gebiet des Absatzes der Überschüsse von Zucker läßt es zweckmäßig erscheinen, diese Dauerausschreibung bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt auszusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2141/73 vorgesehene Dauerausschreibung wird vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 4. 8. 1973, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 33.